

Prüfungsrichterordnung der K J+H für:

- Rule-Prüfungsrichteranwälter**
- Rule-Prüfungsrichter**

RPR-O 13



1. Grundlagen

- 1.1 Diese RPR-Ordnung wurde aufgrund der Rule-PO, Kapitel IV Organe und Beschwerden, Punkt 22 erlassen.
- 1.2 Rule-PO, Kapitel V - Schlussbestimmungen

2. Prüfungsrichteranwälter

2.1 Voraussetzung für eine Bewerbung

Der Bewerber muss:

- a) charakterlich geeignet sein und über ein gutes kynologisches Allgemeinwissen verfügen; polysportiv ist von Vorteil, aber nicht zwingend
- b) körperlich leistungsfähig sein;
- c) einen Hund selber ausgebildet und abgeführt haben gemäss Ziffer 3.1. Die letzte bestandene Leistungsprüfung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen;
- d) Mitglied einer SKG-Sektion sein.

2.2 Bewerbung

Mittels speziellen Formularen, die der Anwärter bei der K J+H beziehen kann, muss er sich innerhalb der ausgeschriebenen Anmeldefrist angemeldet haben.

2.3 Überprüfung / Zulassung zum Anwärtertest

Die Anwärter werden durch die K J+H auf den Leistungsnachweis (Ziffer 3.1) überprüft und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben. Gegen die Ausgeschriebenen kann innert 30 Tagen beim Präsidenten der K J+H schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

2.4 Anwärtertest

- Die Anwärter haben einen von der K J+H vorbereiteten Anwärtertest zu bestehen.
- Die Testthemen werden den Anwärtern vorgängig bekannt gegeben.
- Ein nicht bestandener Test kann einmal wiederholt werden.

2.5 Rechte und Pflichten des Anwärters

a) Rechte:

- Nach bestandenem Anwärtertest und der theoretischen Ausbildung darf der Anwärter in allen Disziplinen beliebig viele Anwartschaften unter gemäss Punkt 3.2.2 geprüften Rule-Richtern absolvieren und unter deren Aufsicht an Prüfungen Disziplinen kommandieren und kommentieren.
- Ein Anwärter darf von den Richtern oder Veranstaltern nicht unbegründet abgewiesen werden.
- An Schweizer Meisterschaften sind Anwartschaften nicht zulässig

b) Pflichten:

Der Anwärter muss:

- die Ausbildung gemäss Punkt 2.6 absolvieren,
- die von der K J+H organisierten Aus- und Weiterbildungskurse für Rule-Prüfungsrichter besuchen.

2.6 Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einem Anwärtertest, einem theoretischen und einem praktischen Teil.

- Anwärtertest

Die Fragen werden dem Reglement angepasst.

Nach bestandenem Anwärtertest beginnt die Ausbildung. Diese dauert in der Regel 1 Jahr und wird wie nachfolgend beschrieben durchgeführt.

a) Zu Beginn der Ausbildung werden alle Anwärter zu einem 1- bis 2-tägigen Theorie-Kurs eingeladen. Sinn und Zweck dieser Tagung ist folgender:

- Einführung in die praktische Arbeit der Richtertätigkeit,
- Festlegung der Termine für die Prüfung.

b) die praktische Ausbildung erfolgt nach folgendem Modell:

- Jeder Anwärter kann bei beliebig vielen Richtern (siehe Punkt 3.2.2) seine Anwartschaften machen
- Der Anwärter muss mindestens 4 Anwartschaften machen. Pro Tag dürfen es nicht mehr als 2 Anwartschaften sein. Will ein Anwärter an einem Tag 2 Anwartschaften machen, müssen mindestens 30 Teilnehmer starten.
- Der Anwärter sowie der zuständige Richter muss über jede Anwartschaft einen Bericht an den Verantwortlichen der K J+H senden.

Sollten zwei Instrukturen der Auffassung sein, dass der Anwärter für die Richtertätigkeit nicht geeignet ist, wird dieser zur Abschlussprüfung nicht zugelassen. Der Anwärter hat bei einer negativen Beurteilung das Recht, über die Gründe dieser Beurteilung Auskunft zu verlangen.

c) Die Ausbildung wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

2.7 Richterprüfung

2.7.1 Organisation/Zuständigkeit

- Die K J+H organisiert je nach Bedarf, in der Regel jedes Jahr, eine Rule-PR-Ausbildung inkl. Richterprüfung.
- Der Anwärter muss sich für die Teilnahme an der Prüfung anmelden.

2.7.2 Anwärtertest

Der Anwärter hat sich über die theoretischen Kenntnisse der Rule-PO, inklusive deren allgemeinen Bestimmungen auszuweisen.

2.7.3 Praktischer Teil

Der Anwärter hat sich über die Befähigung des praktischen Einsatzes eines Prüfungsrichters auszuweisen.

2.7.4 Auswertung

Die Auswertung erfolgt aufgrund der von der K J+H festgelegten Bewertungskriterien. Die von der K J+H festgelegten Prüfungskriterien werden den Anwärtern vorgängig bekannt gegeben.

2.7.5 Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung muss an der nächstfolgenden Richterprüfung erfolgen.

2.7.6 Beginn der Richtertätigkeit

Die K J+H bestimmt nach bestandener Richterprüfung den Beginn der Berechtigung der Richtertätigkeit.

3. Prüfungsrichter

3.1 Voraussetzungen

Brevet 2

Vollendetes 20. Lebensjahr

Selbst ausgebildeter und abgeführter Hund der Klasse mit AKZ (wahlweise):

- BH 1 - 2
- VPG 1 - 2
- SanH 1 - 2
- IPO 1 - 2
- MR 1 - 2
- WAH 1 - 2
- Obedience 1 - 2
- Agility 1 - 2
- bestandene Schweizer Meisterschaft im Rule 2

Die Liste der Prüfungsrichter wird durch die K J+H periodisch bereinigt und publiziert.

3.2 Einsatz der Prüfungsrichter

3.2.1 Ordentlicher Einsatz

Die Richtertätigkeit gemäss Ziffer 3.1 an Rule-Prüfungen, die durch die K J+H in den offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben sind, gelten als ordentliche Einsätze.

3.2.2 Anwärter-Ausbildner

Richter, die schon mindestens zwei Prüfungen gerichtet haben sind berechtigt zur Ausbildung von Prüfungsrichteranwärtern

3.3 Rechte der Prüfungsrichter

3.3.1 Richtertätigkeit

- Dem Prüfungsrichter steht das Recht zu, Anlagen sämtlicher Art, die den Prüfungsordnungen widersprechen, als ungültig zu erklären und die Wiederholung, Neuanlage oder Ersatz von Funktionären oder Material zu verlangen.
- Verstösse von Hundeführern hat der Prüfungsrichter gemäss Art. 2, 3 und 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Rule-PO zu ahnden.

3.3.2 Beurlaubung

Jeder Prüfungsrichter kann bei der K J+H beantragen, auf die Liste der nichtamtierenden Prüfungsrichter versetzt zu werden.

3.3.3 Antragsrecht an die K J+H

Jeder Prüfungsrichter ist berechtigt, der K J+H schriftliche Anträge, die die Richtertätigkeit betreffen, einzureichen.

3.4 Pflichten des Prüfungsrichters

3.4.1 Bewertung

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, alle ihm durch den Prüfungsleiter zugewiesenen Prüfungsdisziplinen einheitlich, nach den Massstäben der Richterweisungen, gewissenhaft zu bewerten.

Die Notenabzüge müssen auf dem Prüfungsrichternotenblatt in der Kolonne Bemerkungen begründet werden.

Die Beurteilung jeder Arbeit ist durch den Prüfungsrichter in offener Wertung bekannt zu geben.

3.4.2 Verhalten und Präsenz

- Der Prüfungsrichter soll sich in jeder Beziehung vor, während und nach der Prüfung korrekt verhalten.
- Ist ein Prüfungsrichter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, hat er unverzüglich den Prüfungsleiter zu benachrichtigen.
- Die Präsenz des Prüfungsrichters erstreckt sich auf eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn und bis eine halbe Stunde nach dem Rangverlesen.

3.4.3 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an Prüfungen schriftlich und ausführlich der K J+H zu melden.

3.4.4 Weiterbildung

- Die Teilnahme an den Prüfungsrichter-Ausbildungstagen der K J+H ist für alle amtierenden Prüfungsrichter obligatorisch.
- Jeder Prüfungsrichter ist verpflichtet, sämtliche, in den offiziellen Publikationsorganen bekannt gegebenen Vorschriften, Ergänzungen und Nachträge zu beachten und zu befolgen

3.4.5 Pflichtpensum

- Der Prüfungsrichter hat jährlich mindestens an zwei Rule-Prüfungen zu richten oder an ebenso vielen Sporthundeprüfungen (nach TKGS oder TKAMO) als Hundeführer teilzunehmen.
- Prüfungsrichter, welche dieses Pflichtpensum während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht mehr erfüllen, werden durch die K J+H auf die Liste der nichtamtierenden Richter versetzt.
- Über Ausnahmen dieser Regel entscheidet die K J+H auf Gesuch hin.
- Auf die Liste der nichtamtierenden Richter werden übertragen:
 - a) wer auf die Richtertätigkeit verzichtet
 - b) wer innerhalb von zwei Jahren ohne vorherige ausreichende Begründung keine Prüfungsrichter-Ausbildungstage mehr besucht hat
 - c) wer das Pflichtpensum gemäss Abs. 1 dieser Ziffer nicht mehr leistet
 - d) in anderen Fällen gemäss Entscheid der K J+H
- Auf schriftliches Gesuch hin kann der Prüfungsrichter der K J+H beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Prüfungsrichter gesetzt zu werden. Die K J+H legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

3.4.6 Aufbewahren von Unterlagen

Der Prüfungsrichter hat die Notenblätter ein Jahr lang ab Prüfungsdatum aufzubewahren.

3.4.7 Mutationen

Diese sind dem Verantwortlichen für die Prüfungsrichter der K J+H unverzüglich schriftlich zu melden

3.5 Kontrolle der Prüfungsrichter durch die K J+H

- 3.5.1** Mit dem Ziel, sowohl möglichst einheitliche Bewertungen anzustreben, als auch den Ausbildungsstand der Prüfungsrichter zu fördern, führt die K J+H Kontrollen, Kurse und Tests durch. Leistet ein Prüfungsrichter einem Aufgebot unbegründet keine Folge, oder bleibt unentschuldigt fern, können Sanktionen gemäss Ziffer 3.5.3 eingeleitet werden.

3.5.1.1 Theoriekurse, -tests

Wenn es der K J+H als angezeigt erscheint, können Prüfungsrichter zur Repetition der theoretischen Kenntnisse aufgeboten werden.

3.5.1.2 Praxiskurse, -tests

Bei offensichtlichen Mängeln im praktischen Einsatz kann die K J+H Prüfungsrichter zur Festigung ihrer Kenntnisse aufbieten.

3.5.2 Kontrolle der Prüfungsrichtertätigkeit an Prüfungen

Wo es sich als angezeigt erweist, kann ein Prüfungsrichter bei seiner Tätigkeit durch einen von der K J+H bezeichneten amtierenden Prüfungsrichter inspiziert werden. Von jeder Kontrolle ist ein Kurzbericht zuhanden der K J+H zu erstellen; der überprüfte Prüfungsrichter erhält davon eine Abschrift.

3.5.3 Sanktionen

Sollte ein Prüfungsrichter trotz durchgeführter Massnahmen nicht oder nicht mehr in der Lage sein, einen Einsatz gemäss Ziffer 3.4 zu gewährleisten, kann die K J+H eine Versetzung auf die Liste der nichtamtierenden Prüfungsrichter verfügen. Der Richter hat 2 Jahre Zeit seine Richterlizenz mit einem Weiterbildungskurs zu reaktivieren. Ab 3 Jahren ist zusätzlich eine Anwartschaft in jeder Sparte notwendig. Nach 5 Jahren erlischt die Richterlizenz vollständig.

Von der PR-Liste kann gestrichen werden, wer sich im Richteramt grobe Verfehlungen zuschulden kommen lässt.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

3.6 Finanzielles

3.6.1 Prüfungsrichteranwälter

Zur Deckung der anfallenden Kosten kann durch die K J+H von den Prüfungsrichteranwältern ein Unkostenbeitrag für die Teilnahme am Anwärtertest erhoben werden.

3.6.2 Richterprüfung

Die Prüfungsgebühr wird von der K J+H festgesetzt.

3.6.3 Prüfungsrichtertätigkeit

3.6.3.1 Honorar

Die K J+H setzt die Richterentschädigung zu Lasten des Veranstalters von Prüfungen fest, welche der SKG-Leistungsrichterentschädigung entsprechen soll.

3.6.3.2 Spesen

Die Spesen können nach dem aktuellen Spesenreglement der SKG abgerechnet werden

3.6.4 Periodische Prüfungen

Werden Prüfungsrichter zu periodischen Prüfungen gemäss Ziffer 3.5.1 aufgeboden, kann die K J+H einen zur Deckung der anfallenden Kosten zu verwendenden Unkostenbeitrag erheben.

3.6.5 Weiterbildungstagung

Für die aus der Durchführung der Weiterbildungstagung entstehenden Kosten kann von den Teilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

4. Schlussbestimmungen

Alle Bestimmungen dieser Ordnung gelten sinngemäss für Prüfungsrichter beiderlei Geschlechts.

4.1 Inkrafttreten

Die vorliegende RPR-O 13 wurde an der heutigen Sitzung der K J+H angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 01.01.2014 empfohlen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Bern, den 29. Mai 2013

Peter Rub
Präsident SKG

Walter Müllhaupt
Vizepräsident SKG

Ursula Känel Kocher
Präsidentin K J+H

Caroline von Riedmatten
Sekretärin K J+H